

## Von einem vorbildl. Priesterterziaren in Appenzell

---

„Reverenter semper memorandus R. D. Franciscus Grunder Appencellensis ac SS. Theologiæ Doctor, qui anno hoc [1697] fastis felicis æternitatis inscribitur, sanctitate vitæ, compluribusque aliis animi dotibus parit *Ordini nostro Seraphico Tertiario* insignem gloriam ac dignissimam memoriam. Hujus itaque *Ordinis de Pœnitentia plures per annos zelosissimus alumnus*, omnes semper numeros, vitæ licet integerrimæ, vere pœnitentis ad omnium ædificationem et claritatem Sui nominis absolvit. Meritis demum et annis gravis animam felicem exspirat in Martio.

Cæterum ejus nominis ac virtutis non modo apud indigenas sed et exteros tam celebris semper erat fama, ut ad colenda ejus funeralia ingens populus undique confluxerit elata voce ipsius apud Deum merita cunctis invocantibus. Neque defuit hujus apud omnes opinionis prodigium. Eadem quippe hora, qua corpus ejus in ecclesia exponeretur quinque splendidissimi soles omnibus præsentibus inspectantibus et portentum hoc admirantibus, in Cœlo apparuere, qui usquedum corpus ejus terræ mandatum fuit, radios suos semper adaugentes permansere. Unde non levi argumento deductum, illibatam Francisci animam velut solem meritis radiantem Cœlis feliciter fuisse insertam.“ (Annales Prov. N. Helvet. ad A. 1697. P. A. Lz. Bd. 123, S. 150 f.)

## Zur Entlastung und Ehrenrettung des P. Ludwig Vonwil aus Luzern, Exprovinzial

---

In seinem interessanten, mit Bienenfleiß aufgebauten Berichte über die Visitationsreise des hochwürdigsten P. General Innozenz von Caltagirone durch die Schweizerprovinz in diesen „Collectanea Helvetico-Franciscana“ oben S. 201 ff., beschäftigt sich der Verfasser einläßlich mit P. Ludwig Vonwil aus Luzern und mit den Strafen, welche P. General wegen zwei zu köstlichen Altarbildern in Solothurn ihm auferlegt hat. Er weist nach, wie P. General damals mit einer wichtigen Mission am französischen Hofe zu Gunsten des Friedens betraut war und wie er, um sie glücklich auszuführen, der Unterstützung durch den französischen Ambassadoren Caumartin dringend bedurfte, wie dieser diesen Umstand offenbar benützt habe, um für frühere diplomatische Mißerfolge sich zu entschädigen und einen alten Groll gegen P. Ludwig zu befriedigen.

Man müsse doch bezweifeln, so meint er: „ob der P. General ohne jeglichen Einfluß von Seite des Ambassadors gerade an P. Ludwig diese Strafmaßnahmen vollzogen hätte“.

Ganz einverstanden. Ohne die Machenschaften des französischen Gesandten in Solothurn wäre es wohl nicht zu einer solchen Bestrafung des P. Ludwig, dieses „unbescholtenen Obern, frommen Ordensmannes und großen Liebhabers der Armut“, gekommen (A. a. O. S. 231). Hierin gehe ich mit dem Verfasser vollständig einig. Dagegen scheint er mir entschieden zu weit gegangen zu sein und P. Ludwig Unrecht zugefügt zu haben, wenn er ihm, nebst dem, was *in den Akten* steht, noch allerlei andere Vergehen aufbürdet.

Daher, um den vorbildlichen, ganz hervorragenden Mann zu entlasten, sei auf Folgendes aufmerksam gemacht.

In seinen Visitationsverordnungen rügt P. General zwar verschiedene Fehler und Mißbräuche, welche er in der Provinz vorgefunden hat. Nirgends aber nennt er die Namen der Fehlenden. An Klöstern erwähnt er nur Solothurn und Freiburg und befiehlt, geschenkte Kostbarkeiten den Gebern zurückzuerstatten, ohne aber irgendwie die Fehlbaren näher zu bezeichnen.

Einzig aus einer Art Tagebuch eines seiner Begleiter, nämlich aus dem „Registro delle cose considerabili, che occorsero nel governo del M. R. P. Innocenzo da Caltagirone“ vernehmen wir einen Namen. Wir erfahren nämlich, daß auf jenem Kapitel von 1646 in Solothurn „P. Ludwig von Luzern wegen zwei zu köstlichen Gemälden in unserer Kirche von Solothurn vom P. General der passiven Stimme zum Definitorat auf jenem Kapitel und des Guardianates während zwei Jahren beraubt und durch andere heilsame Bußen geahndet worden ist\*.“

Dieser Bericht ist klar und bestimmt. Sowohl das begangene Vergehen als die auferlegte Strafe werden genau bezeichnet. An Strafen werden zwei besonders aufgezählt und dann beigefügt, es seien dazu noch andere heilsame Bußen verhängt worden. Als Vergehen dagegen wird nur die Annahme der fraglichen zwei Gemälde erwähnt. Warum es also nicht dabei bewenden lassen, nach dem Grundsatz: „Odiosa sunt restringenda“? Mit welchem Rechte preßt man noch eine ganze Reihe von andern Vergehen in diesen Text hinein? Wenn sich P. Ludwig noch weiterer Vergehen schuldig gemacht hätte, dann hätte P. Francesco das wenigstens andeuten und etwa beifügen

\* Die Stelle lautet im italienischen Original folgendermaßen: „... P. Ludovico da Lucerna, il quale fu per certe pitture ricercate nella nostra chiesa di Solodoro, cioè la pala dell'altare maggiore e dell'altare a mano destra, privato dal P. Generale di voce passiva al Definitoriato nel detto capitolo, di guardiania per due anni ed altre penitenze salutari“. (Freundliche Mitteilung von A. R. P. Melchiorre a Pobladura, Rom.)

müssen, P. Ludwig sei nebst dem erwähnten Vergehen —: „noch aus andern Gründen“ so bestraft worden, gradeso wie er erwähnt, daß er nebst den zwei genannten: „mit noch andern heilsamen Bußen“ belegt worden sei. Weil aber nichts dergleichen verlautet, muß man vernünftiger- und gerechterweise annehmen, daß es eben auch das einzige Vergehen sei, dessen P. Ludwig sich schuldig gemacht hat.

Im Gegensatz zum klaren Wortlaut des „Registro“ bürdet ihm P. A. als weitere Vergehen auf: die Annahme von vier köstlichen Heiltumtafeln für unsere Kirche in Solothurn, die Annahme von zwei gestifteten Meßgewändern und eines Antependiums für die Klosterkirche von Freiburg, ferner Pflichtvergessenheit als Lektor durch nachlässige Haltung der Vorlesungen und durch Gewährung von überflüssigen Ferien, durch Beförderung von Studenten zu einer höheren Disziplin ohne Erlaubnis des P. Generals und ohne vorausgehende Prüfung, endlich durch Abhaltenlassen von Komödien und von Spielen durch seine Studenten.

Das ist ja ein ganzes Sündenregister. Deshalb muß denn auch P. A. selber bekennen: „Welch ein Bild könnte man auf all das hier Erwähnte hin von diesem Ordensmann in sich aufnehmen!“ Ganz richtig. Welche Vorstellung muß man sich notwendig von ihm machen! Und ist es nicht verwunderlich, wenn P. A. sogleich beifügt: „Und doch. P. Ludwig Vonwil steht in Wirklichkeit nicht nur als tüchtiger Geistesmann, sondern auch als unbescholtener Oberer, als frommer Ordensmann und als großer Liebhaber der Armut vor uns“ (Sh. oben S. 231). Wie reimt sich aber das zusammen? Ist das nicht ein Widerspruch? Wenn sich P. Ludwig wirklich alles dessen schuldig gemacht hat, was ihm von P. A. vorgeworfen wird, wie kann er dann zur gleichen Zeit als unbescholten gerühmt werden? Es kann doch einer nicht zur gleichen Zeit ein unbescholtener Oberer und pflichtvergessener Guardian und Lektor, nicht zugleich ein Liebhaber und ein Verächter der Armut sein?

Unsere Quellen und Aufzeichnungen schildern doch P. Ludwig Vonwil als einen Mann von großer Tugend und Frömmigkeit, von vorbildlicher Treue und außerordentlicher Herzensreinheit. Man lese nur seinen Lebensabriß in unserer Provinzchronik nach (S. 313—317). Es ist ein kurzer Auszug aus dem ehrenvollen Nachrufe, welcher in unsern Provinzannalen ihm gewidmet worden. (Bd. 121, S. 230—235.)

Schon im Noviziate, so heißt es von ihm, sei keiner demütiger, keiner gehorsamer, keiner tugendhafter gewesen als er. Er habe damals alle andern in den Schatten gestellt. Und er sei sich in seinem

Streben nach Vollkommenheit immer gleich geblieben, auch als er, was schon verhältnismäßig früh geschehen, immer höhere Ordensämter zu bekleiden berufen worden ist: als er Prediger, Novizenmeister, Lektor der Philosophie und Theologie, Guardian und Definitor war. („Nullum tamen officium *virum sibi semper constantem a virtutum omnium praxi amovit, quinimmo dignitates illi gradus erant, quibus ad altioris perfectionis apicem conscenderet*“ . Chr. Pr. p. 314.)

Die Art und Weise, wie er insbesondere die ihm anvertrauten Ämter verwaltet habe, wird mit großem Lob bedacht. Er habe seine Pflicht so erfüllt, daß selbst ein Sittenrichter in seiner Amtsführung nichts Fehlerhaftes hätte entdecken können. („Suas sic agere partes solebat, ut nec ipse Momus in illo nævos advertere posset. Siquidem eruditissimi Lectoris et *perfectissimi Superioris egregium specimen exhibebat*.“ (Annales Prov. vol. 121, p. 216.) Er habe als Oberer, wenn nötig, auch zurechtgewiesen und gestraft, aber so, daß er als Samaritan den Wein der Strenge durch das Öl der Güte gemildert habe. Der Grund aber, weshalb alle seine Untergebenen seine Zurechtweisungen so bereitwillig angenommen hätten, sei sein *unsträfliches, makelloses* Leben gewesen, („fuit vita corrigentis intemerata omnisque labis impatiens.“ A. a. O. p. 219. — Chron. Prov. p. 315.)

„Es gereiche ihm auch zum Ruhm, daß alle seine Schüler große Männer geworden und daß seine Schule eine wahre Pflanzstätte von hervorragenden Männern gewesen sei. Berühmte Prediger, gelehrte Lektoren, Definitoren, Custoden, Provinziale und durch Gottseligkeit ausgezeichnete Mitbrüder seien daraus hervorgegangen. Allgemein hatte man eine so hohe Meinung von seiner hervorragenden Gelehrsamkeit und von seiner Vollkommenheit, daß es, um bei andern den ehrenvollen Ruf eines tugendhaften und gelehrten Mannes zu verdienen, genügte, sein Schüler gewesen zu sein. Nebst der Wissenschaft nämlich, welche er seinen Schülern mit großem Scharfsinn mitzuteilen verstand und wobei er alle auftauchenden Schwierigkeiten jeweilen mit erstaunlicher Leichtigkeit und Klarheit löste, wußte er sie auch, was noch mehr Bewunderung verdient, zum Streben nach allen Tugenden nicht nur durch Worte, sondern noch mehr durch seine Werke und durch sein Beispiel einzunehmen.“ (Annal. Prov. loc. cit. p. 220.)

Ist es nun recht, einem solchen Manne auf bloße Vermutungen hin alle möglichen Vergehen zuzuschreiben? Werden die genannten Vorhalte nicht Lügen gestraft durch die große Hochschätzung und das außerordentliche Vertrauen, deren er sich bei seinen Mitbrüdern vor und nach dem Provinzkapitel von 1646 bis zu seinem Tode erfreute? Heißt nicht ein Rechtsgrundsatz: „Nemo præsumitur malus, nisi probetur“: „Niemand darf als schlecht angesehen werden, wenn

es nicht erwiesen ist“? Und wenn einem Menschen, der sonst als unbescholten gilt, irgend eine Schuld vorgeworfen wird, ist da nicht alle Vorsicht und Zurückhaltung am Platze? Besonders, wenn überdies feststeht, daß derselbe Neider, übelwollende Gegner und Feinde gehabt hat?

Das aber war bei P. Ludwig Vonwil der Fall. Einerseits ein ganz vorbildlicher Ordensmann und Oberer, der anderseits besonders am französischen Gesandten Caumartin einen ebenso gewandten wie hartnäckigen Gegner hatte. Dessen Machenschaften, wie sie P. A. in seiner Arbeit schildert, genügen vollständig, um die Strafmaßnahmen zu erklären, welche P. General über P. Ludwig wegen Annahme der bewußten zwei Gemälde verhängt hat. Dieses und *nur dieses* Vergehen nennt das Registro als Grund dieser Bestrafung. Die Gerechtigkeit verlangt also, daß man ihm auch nur dieses zur Last legt. Ja, sie verlangt ferner, daß man auch in der Beurteilung dieses einzig feststehenden Vergehens möglichst mild vorgehe, eben in Rücksicht auf die Umtriebe Caumartins. Die rasende See mußte damals ein Opfer haben, und P. Ludwig ist offenbar dieses Opfer geworden.

Nun, er hat das Urteil demütig angenommen und die Strafe abgehüßt. Kaum aber war das geschehen, kaum war die Strafzeit vorüber, als er sich wieder, wie wir sehen, des höchsten Ansehens in der Provinz erfreute. Schon im nächsten Kapitel (April 1648) wurde er wieder Definitor und desgleichen auch in allen folgenden Kapiteln: 1649, 1650, 1652, 1653, und zwar entweder erster oder zweiter Definitor; und im November 1654 wurde er sogar Provinzial mit 55 Stimmen von 70 Stimmenden. — Auch Guardian (in Baden) wurde er schon im *April* 1648 wieder, bevor also die zwei Jahre vollständig abgelaufen waren. Sieht es also nicht ganz so aus, als habe man an ihm etwas wieder gutmachen wollen? Beweisen die hohe Ehrung und das große Vertrauen, welche die Provinz durch Beförderung zu so hohen Ämtern nicht nur einmal, sondern sechsmal nacheinander gegen ihn an den Tag gelegt hat, beweisen sie nicht aufs schönste, daß jene vom hochwürdigsten P. General in seinen Visitationsverordnungen allgemein gerügten Fehler und Mißbräuche mit Unrecht einem solchen Manne aufgebürdet werden und, daß man in der Beurteilung des *einen* ihm sicher zur Last gelegten Vergehens vorsichtig und nachsichtig sein muß?

\* \* \*

An sich wäre es nach dem Gesagten eigentlich nicht mehr notwendig, auf die einzelnen Vergehen, welche in der angezogenen Abhandlung von P. A. ihm zur Last gelegt werden, näher einzugehen.

Allein es wird doch nützlich sein, sie etwas näher zu prüfen. Es wird die Ehrenrettung des P. Ludwig noch vervollständigen.

In seinen Visitationsverordnungen befiehlt P. General, allzu kostbare Heiltumtafeln, welche er im Kloster Solothurn vorgefunden, den Gebern wieder zurückzustellen. Die Annahme derselben ist das erste, was P. A. in seinem Berichte unserem P. Ludwig zur Last legt (oben S. 230). Er meint: „Es handle sich hier um zwei überaus kostbar gefaßte Reliquienhäupter aus der Märtyrergesellschaft der hl. Ursus und Viktor, ein Geschenk des Sankt-Ursen-Stiftes, und um zwei andere kunstvolle Reliquiarien, die Herr Oberst Hans Ulrich Greder sel. und Frau Magdalena Byss sel. mit ihren Ehrenwappen geziert, dem Kloster geschenkt hatten. Auch diese Kostbarkeiten seien anlässlich der Erneuerung der Kapuzinerkirche im Jahre 1630 dahin gekommen. Die Geschenke des Sankt-Ursen-Stiftes seien am 2. Juli in feierlicher Prozession in die neue Klosterkirche übertragen worden. Nun aber sei zur Zeit des Kapuzinerneubaues P. Ludwig Vonwil Guardian in Solothurn gewesen (1627-1630) und somit auch er der Empfänger der vier vom P. General wegdekretierten kostbaren, in Gold gearbeiteten Reliquientafeln. Diese Reliquiarien seien dann, wie es P. Innozenz befohlen hatte, an ein Familienglied der Greder zurückgekommen und, von dort weiter geschenkt, an das Frauenkloster Nominis Jesu in Solothurn.“

An diesem Berichte des P. A. ist einiges zu berichtigen. Vor allem ist zu beachten, daß im italienischen Original der Verordnungen des P. General ganz *allgemein* von köstlichen Reliquiarien in der Klosterkirche von Solothurn die Rede ist, welche den früheren Besitzern zurückgegeben werden müssen. Weder ihre Zahl noch ihre Form wird näher bezeichnet. Die Stelle lautet wörtlich: „in particolare [il Padre Provinciale] levi via e restituisca alli padroni li reliquarii pretiosi, che si ritrovono in questa chiesa di Solodoro“. (Pr. A. Lz. 4 Y 22).

Weil aber in der deutschen Übertragung dieser Verordnungen vom Übersetzer, welcher offenbar auf dem Laufenden war, der weiter gefaßte Begriff Reliquiarien mit dem enger gezogenen Heiltumb (Reliquien)-Tafeln wiedergegeben wird, darf, ja muß man mit P. A. annehmen, daß solche gemeint waren. Eine willkommene Bestätigung dessen bietet uns ja die handschriftliche Chronik des Frauenklosters Nominis Jesu (in Solothurn). Sie meldet wörtlich: „Den 26. November 1646 haben uns die wohllehrwürdigen Väter Kapuziner vier *schöne Heiltumtafeln* verehrt. Sind alles von gutem Gold, das Gefäß schwarz gebeizt. Zwei mit den des Herrn Obersten Greder sel. und Frau Magdalena Bissin sel. Ehrenwappen. Damals ist unser General all-

hier gewesen. P. Mathias Herbstheim war Provinzial und P. Rudolf Guardian. Gott sei Dank und den ehrwürdigen Vätern. Die Frau Mütterlin, Frau Magdalena von Roll, eine geborne Greder, *hat begehrt*, daß die Väter Kapuziner uns die Tafeln geben sollen, da selbe *ihr gehört hätten*.“ In einem Nachtrag wird auch der Grund der Schenkung angegeben, nämlich: „weil selbige den wohlehrwürdigen Patres etwas zu köstlich waren.“ (Vergl. P. Siegfried Wind, „Zur Geschichte des Kapuzinerklosters Solothurn“, Soloth. 1938, S. 147.)

Es ist also kein Zweifel, das es sich hier um die in den Verordnungen des P. General gemeinten Reliquiarien handelt. Es waren Reliquientafeln, wie sie auch die deutsche Übersetzung näher bezeichnet, und zwar ihrer vier an der Zahl. Soweit gehe ich mit dem verehrten P. A. ganz einig. Wohin ich ihm aber nicht folgen kann, ist seine Behauptung, daß zu diesen vier zu köstlichen und daher auf Befehl des P. General den Gebern zurückzugebenden Reliquientafeln: die zwei Reliquienhäupter aus der Gesellschaft der hl. Ursus und Viktor gehört hätten. Von diesen steht weder in den Verordnungen des P. General noch in der Chronik des Frauenklosters auch nur ein Wort. Das ist das erste. Zum andern sind diese beiden Häupter unserm Kloster vom *Stiftskapitel St. Urs* geschenkt worden. *Ihm* hätten sie also auch zurückgegeben werden sollen, falls sie vom P. General gemeint gewesen wären. Dazu kommt noch drittens — und das ist entscheidend, — daß diese zwei hl. Häupter gar nicht zurückgegeben wurden, sondern noch immer in unserer Klosterkirche zu Solothurn sich befinden und zur Verehrung ausgesetzt sind. In einem Verzeichnisse der in dieser unserer Kirche vorhandenen Heiligtümer und hl. Geräte vom Jahre 1683 werden sie ausdrücklich genannt. Nachdem 12 Heilumtafeln aufgezählt worden („Reliquiariæ tabulæ 12“), werden weiter die beiden Häupter aus der Gesellschaft der Thebäischen Märtyrer besonders genannt („Ss. Capita M. Theb. 2“)\*. Ein Beweis dafür, daß sie den einstigen Donatoren nicht zurückgegeben worden sind und daß man sie im 17. Jahrhundert nicht zu den Reliquientafeln zählte, sondern davon wohl unterschied. Im 18. Jahrhundert hat einer unserer Brüder, der ein tüchtiger Schreiner war, zwei zierliche Altärchen verfertigt, um diese hl. Häupter aufzunehmen und zur Verehrung auszustellen\*\*. Sie befanden sich im äußeren Chore. Von dort wurden die beiden hl. Häupter im Jahre 1770 wieder auf die Seitenaltäre des Schiffes versetzt. (Chron. Prov. p. 486; Klo.-A. Sol. B 8.)

\* Pr. A. Lz. Bd. 79, S. 225.

\*\* Es war Br. *Augustin Rosacker von Kerns*, geb. 1662, eingetr. 1690, † 1729 in Pruntrut.

Es liegt also auf der Hand, daß diese beiden hl. Häupter den von P. General beanstandeten Reliquiarien sicher nicht beizuzählen sind, daß also ihre Annahme den P. Ludwig von Luzern auch in keiner Weise belasten kann.

Aber ebenso wenig darf ihm die Annahme der beanstandeten Reliquiarien — vier Heilumtafeln waren es, wie wir gesehen — angekreidet werden. Wenn nämlich P. A. behauptet, auch sie seien, wie die beiden Häupter der Thebäischen Märtyrer 1630 ins Kloster gekommen, so ist das eine Aussage, welche durch nichts bewiesen ist. Ebenso unbewiesen ist es, daß Herr Oberst Greder und Frau Magdalena Byss diese kostbaren Reliquientafeln unserem Kloster in Solothurn geschenkt haben. Bezeugt doch die Chronik von Nominis Jesu — die einzige Quelle, welche uns Näheres darüber mitteilt — daß sie, *bevor sie unserem Kloster geschenkt worden*, der Frau Magdalena von Roll, einer geborenen Greder, *zugehört hatten*. Sie wird es also offenbar gewesen sein, welche sie unserem Kloster verehrt hat. Auf welche Weise sie selber dazu gekommen ist, ob durch Erbschaft oder sonst, steht vorläufig nicht fest. Man weiß auch nicht, wann, unter welchem Guardian, sie diese Geschenke dem Kloster gemacht hat. Daher ist man sicher auch nicht berechtigt, die Annahme derselben einfach dem guten P. Ludwig in die Schuhe zu schieben.

Und nun die zwei gestickten Meßgewänder und das Antependium in unserer Klosterkirche zu Freiburg. Auch der Annahme dieser wird P. Ludwig von P. A. beschuldigt und zwar deshalb, weil er die zwei dem Provinzkapitel unmittelbar vorausgehenden Jahre, d. h. von 1644—1646, in Freiburg Guardian war. Es stimmt nun, daß er diese zwei Jahre dort Guardian war. Aber daraus folgt doch nicht notwendig, daß er für die Annahme dieser Kostbarkeiten verantwortlich gemacht werden kann. Er könnte es, wenn diese drei Stücke gerade während dieser zwei Jahre dem Kloster geschenkt worden wären. Das aber weiß man gar nicht. Sie können ganz gut schon früher dorthin gekommen und P. Ludwig daher an ihrer Annahme ganz unschuldig sein. Auf jeden Fall geht es nicht an, ihm die Sache ohne weiteres aufzuhalsen.

Was sodann die nachlässige Haltung der Vorlesungen, die Gewährung von überflüssigen Ferien, das Abhaltenlassen von Komödien und Spielen usw. mit einem Worte: Pflichtvergessenheit als Lektor und Guardian betrifft, ist schon oben aus den Provinzannalen nachgewiesen worden, daß das vorbildliche, vollkommene Leben, der makellose Ruf und die eifrige, musterhafte Amtsführung des Angeklagten diese Vorhalte aufs schönste widerlegen, ja geradezu aus-

schließen. Man darf also ruhig annehmen, daß diese Rügen in den Verordnungen des P. General *andere* betroffen haben. P. Ludwig war ja damals in der großen, noch ungeteilten Provinz bei weitem nicht der einzige Lektor und noch weniger der einzige Guardian. Guardiane hat es damals mehr als dreißig gehabt und Lektoren mindestens ein halbes Dutzend\*. Sicher ist, daß er selber ein vorbildlicher Vorgesetzter war: „Perfectissimi Superioris egregium specimen“ (Sh. oben). P. A. selber rühmt von ihm, daß er gewesen sei: „ein Mann und ein Charakter, vor dem auch P. Innozenz volle Hochachtung hatte und den er zu Solothurn in seiner Prophezeiung als den kommenden Provinzial seiner Provinz voraussagte, was denn auch eintraf [1654-1657].“ P. Michael Wikart von Zug seinerseits preist ihn im Bullarium unseres Ordens (IV, 28) als: „Vir magni ingenii et perfectæ virtutis, (qui) in officiis Provinciæ, quæ gessit omnia, Spiritum Seraphicum continenter exhibuit.“

Wie immer also wir die dem P. Ludwig zur Last gelegten Vergehen betrachten mögen: geschehe es allgemein, im Lichte seines vorbildlichen, untadeligen Lebens oder im besonderen, auf die einzelnen Vergehen näher eingehend, immer kommen wir zum gleichen Ergebnis: daß wir es nämlich durchaus bei dem *einen* vom Registro des P. Francesco erwähnten Fehler — Annahme von zwei köstlichen Altarbildern für unsere Kirche in Solothurn — bewenden lassen müssen. Ja, weil es überdies, wie P. A. selber überzeugend nachgewiesen hat, feststeht, daß damals gegen P. Ludwig geheime Umtriebe im Gange waren, haben wir allen Grund, auch über dieses Vergehen mild zu urteilen.

Wenn wir das tun, stehen wir mit unserer ganzen damaligen Provinz im schönsten Einklang. Auch sie hat ja diese Bestrafung des P. Ludwig durchaus nicht tragisch genommen, im Gegenteil. Kaum war die Zeit seines Ausschlusses einigermaßen vorüber, als sie sich, wie gesagt, beeilt hat, dem Gemäßregelten ihre Hochschätzung und ihr größtes Vertrauen zu beweisen, indem sie ihn immer und immer wieder zu den höheren Ordensämtern befördert und schließlich an ihre Spitze berufen hat.

Als Provinzial, ja schon als Guardian und Lektor, hat P. Ludwig hin und wieder auch zurechtweisen und strafen müssen. Wenn nun unsere Annalen versichern, daß alle seine Untergebenen seine Zurechtweisungen *wegen seines tadel- und makellosen Lebens* bereitwillig aufgenommen hätten („propter vitam corrigentis intemeratam

\* Im Jahre 1654, acht Jahre nach 1646, zählte die Provinz 7 Studien, also mindestens 7 Lektoren (Pr. A. Lz. Bd. 120, S. 206).

omnisque labis impatientem“): ist das nicht die schönste und glänzendste Rechtfertigung des mit Unrecht Angeklagten?

Alles zur gegenseitigen Aufklärung, im Dienste der Wahrheit und zur Ehrenrettung dieses ganz hervorragenden Mitgliedes und einstigen Obern unserer Provinz.

*P. Siegfried von Kaiserstuhl.*

## **Ein paar Berichtigungen**

1. Im Verzeichnisse unserer Provinz-Kapitel (oben S. 170-196) ist dem Verfasser (P. Siegfried von Kaiserstuhl) ein Versehen begegnet, das folgendermaßen zu korrigieren ist:

Auf S. 191, beim 153. und 154. Kapitel soll der Name des vierten Definitors *nicht*: P. Ignaz Caille von Freiburg, *sondern*: P. Ignaz Galster von Estavayer-le-Gibloux heißen.

2. Ferner hat P. Hildebrand, Archivar der belgischen Provinz, der Redaktion der „Collectanea“ unterem 14. Januar 1940 geschrieben:

„T. R. P. Rédacteur! Je me permets de Vous faire remarquer, que ce que raconte le P. A. au dernier fascicule pp. 255/56 sur l'abus de la bure capucine est une pure légende. Comment d'ailleurs nos religieux se seraient-ils réunis à Tirlemont en 1646, puisque le couvent de cette ville ne date que de 1669, comme le Bullarium Capucinum, t. IV. p. 368 (non pas 367) le dit très bien. Je note encore, que le couvent de Tervuren (Furaducis) n'a rien à voir avec celui de Tirlemont. La note 235 est donc fautive“.

3. Die Berichtigung eines weiteren Irrtums, der aber dem Schriftleiter, P. Siegfried von Kaiserstuhl, zur Last fällt, geschieht im folgenden Artikel.

***Das (Drittordens-) Regelbüchlein des P. Benno Lussi v. Stans hat eine dritte und vierte Auflage erlebt.***

Eine Würdigung dieses ersten trefflichen Lehr- und Gebetbuches für die Schweizer Terziaren haben seiner Zeit die „Franziskusrosen“ 1. Jahrg., S. 73 und 74 gebracht.

Die erste Auflage erschien 1730 in Zug. Schon nach vier Jahren folgte daselbst eine zweite, etwas veränderte Auflage. Währenddem die erste 419 Seiten aufwies, zählte die zweite deren nur 376. Von weiteren Auflagen wußte man in unserer Zeit lange gar nichts. Im „Catalogus Scriptorum Provinciae Capucinum Helveticæ“, welche unsere Patres Alphons M. und Anastas 1913 im St. Fidelis-Glöcklein (I. Bd. S. 100—115; 189—224 und 302—313) veröffentlicht haben, werden von diesem unserem Regelbüchlein bloß die erste und die zweite Auflage erwähnt (S. 111). In der Bibliothek des Provinzarchives fand sich ebenfalls nur je ein Exemplar von der 1. und 2. Auflage vor. Der Umstand nun, daß sich trotz Nachforschungen von einer dritten